



Studierendenparlament | Pontwall 3 | 52062 Aachen | GERMANY

060010

An alle Interessierten

Studierendenparlament der RWTH Aachen

Students' Parliament

Marten Schulz

Stellvertretender Präsident des 70. Studierendenparlaments

Pontwall 3 52062 Aachen GERMANY

+49 241 80-93778

mschulz@ stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: ms 08.12.2022

Beschluss des 70. Studierendenparlaments

Änderung der Beitrags- und Sozialordnung(Anpassung für den Hilfsfonds und die Sozialdarlehen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 7. Sitzung des 70. Studierendenparlaments am 2022-12-07 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag "SP70-A028- Änderung der Beitrags- und Sozialordnung(Anpassung für den Hilfsfonds und die Sozialdarlehen)" wird mit (34/0/0) in der folgenden Fassung angenommen:

Ändere § 2 Abs. 3 der Beitragsordnung zu:

Der Teilbetrag für den studentischen Hilfsfonds beträgt im Sommersemester 2023 1,00 €, im Wintersemester 2023/2024 0,50 € und ab dem Sommersemester 2024 0,01 €, danach bei einem Bestand in der zweckgebundenen Rücklage für den studentischen Hilfsfonds kleiner als 50.000,00 € zum 1. Mai oder 1. November für das folgende Semester 0,50 €.

Ändere § 10 Abs. 8 der Sozialordnung zu:

(8) Ein Darlehen darf 500 Euro nicht übersteigen.

Ändere § 11 Abs. 5, 7 und 8 der Sozialordnung zu:

- (5) Die maximale Gesamthöhe aller offenen langfristigen Darlehen soll 3900 € nicht überschreiten. Pro Person und Jahr können Darlehen in der Regel von maximal 1600 € gewährt werden.
- (7) Für den Fall, dass die antragstellende Person aus der familiären Krankenversicherung ausgeschieden ist und einen erhöhten Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen hat, erhöht sich

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

USt-Identifikationsnummer DE 121 689 823

Steuernummer 201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen Sparkasse Aachen Konto 16 00 11 33 BLZ 390 500 00 SWIFT-BIC: AACSDE33XXX IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33 der jährlich beantragbare Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens um 250,00 €. Für den Fall, dass die antragstellende Person aus der studentischen Krankenversicherung ausgeschieden ist, erhöht sich der jährlich beantragbare Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens um 500,00 €. Entsprechend erhöht sich auch die Grenze der Gesamtschuld. Bei stark abweichenden monatlichen Versicherungsbeiträgen entscheidet der Sozialausschuss.

(8) Das langfristige Darlehen wird monatlich ausgezahlt. Dabei darf der monatliche Auszahlungsbetrag 900 € in der Regel nicht überschreiten.

Der Beschluss wird mit der amtlichen Bekanntmachung durch die RWTH Aachen gültig. Diese Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß §75 Abs. 4 UG dar.

Mit freundlichen Grüßen

Marten Schulz

Stellvertretender Präsident des 70. Studierendenparlaments